

## **Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 8. Oktober 1998 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der nicht zentral entsorgten Grundstücke**

- (1) In den nachstehen dargestellten Bereichen der Samtgemeinde Sottrum haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Nutzungsberechtigten und umfaßt folgende Gebiete der Samtgemeinde Sottrum:
- a) in der Gemeinde Ahausen die Ortsteile Auf dem Adel, Bockel und Bünthe sowie die Wochenendhausgebiete in Ahausen und Eversen;  
  
in der Gemeinde Böttersen die Ortsteile Jeerhof und Vor dem Holze;  
  
in der Gemeinde Hassendorf das Wochenendhausgebiet nördlich der Wümme;  
  
in der Gemeinde Hellwege die Ortsteile Breitenfelder Moor, Meente (tlw.), Postmoor und Stelle sowie das Wochenendhausgebiet am Bremer Damm;  
  
in der Gemeinde Horstedt der Ortsteil Clünder;  
  
in der Gemeinde Reeßum die Ortsteile Bittstedt und Platenhof;  
  
in der Gemeinde Sottrum die Ortsteile Barkhof und Kleiner Fährlhof (tlw.) sowie das Wochenendhausgebiet „Grundbergsee“ und
  - b) die übrigen nicht zentral entsorgten Einzelgrundstücke in den Gemeinden Ahausen, Böttersen, Hassendorf, Hellwege, Horstedt, Reeßum und Sottrum.
- (2) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in den Anlagen 1 bis 7 der Satzung dargestellt. Bei diesen Anlagen handelt es sich um je einen Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10.000 der Mitgliedsgemeinden Ahausen, Böttersen, Hassendorf, Hellwege, Horstedt, Reeßum und Sottrum. Den Plänen sind zur Verdeutlichung Grundstücksübersichten beigelegt.

**§ 2**

**Gewässerbenutzung**

Das vorgereinigte Abwasser von den in den Anlagen zu § 1 bezeichneten Grundstücken ist den dort genannten Gewässern zuzuführen. Diese Benutzung bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständige Wasserbehörde.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Sottrum, den 8. Oktober 1998

Samtgemeinde Sottrum

gez. Hasselhoff

.....  
(Samtgemeindebürgermeister)

gez. Lange

.....  
(Samtgemeindedirektor)